



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Deutschland fällt im internationalen Innovations-Vergleich zurück
- ▶ Neue Leitlinien des BKartA zur Bußgeldzumessung und zum Kronzeugenprogramm
- ▶ BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungsersatz aufgrund urheberrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen
- ▶ Änderungen im Kaufrecht: Neue Pflichten für den Handel ab dem 01.01.2022

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Richtlinie zur Förderung zum Aufbau von KI-Servicezentren veröffentlicht

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ Notfallinstrument für den EU-Binnenmarkt im ersten Quartal 2022 zu erwarten
- ▶ Der Weg für das Einheitliche Patentgericht ist frei
- ▶ Erster Bericht über die Arbeit der Single Market Enforcement Taskforce (SMET)
- ▶ Diskussion zur nachhaltigen Unternehmensführung

Veranstaltungen/Webinare

- ▶ Veranstaltung „Kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten - effektiv, sachgerecht und angemessen“ am 27.10.2021
- ▶ China-Praxis-Webinar am 02.11.2021: Zollprozesse im Kampf gegen gefälschte Waren/ rechtsverletzende Produkte nutzen – Vom Absender in China bis zur Ankunft in Deutschland

Zusätzliche Newsletter

Deutschland fällt im internationalen Innovations-Vergleich zurück

Deutschland ist im internationalen Ranking der UN-Organisation für geistiges Eigentum bei Innovationen vom neunten auf den zehnten Platz zurückgefallen. Der Global Innovation Index betrachtet die Innovationskraft von 132 Ländern mit Hilfe von 80 Indikatoren. Den ersten Platz im Gesamt-Ranking sichert sich wie in den vergangenen Jahren die Schweiz, gefolgt von Schweden und den Vereinigten Staaten. Den vollständigen Bericht finden Sie [hier](#) (Deutschland befindet sich auf S.84).

Grund für das Zurückfallen der Bundesrepublik ist vor allem ein deutlich schlechteres Abschneiden bei der Infrastruktur (von Platz 12 auf Platz 21). Die Bewertung der digitalen Beteiligung der Bevölkerung verschlechterte sich von Platz 23 im Vorjahr auf Platz 57. Bei den Digitalangeboten der öffentlichen Verwaltung rutschte Deutschland sogar von Platz 17 auf Platz 59.

Allerdings gibt es auch positive Nachrichten: Deutschland belegt bei den Patentanmeldungen die Spitzenposition. Ebenfalls wurde bei der Logistik-Performance die Bundesrepublik als weltweit führend bewertet. Auch in den Oberkategorien „Human capital and research“ und „Knowledge and technology outputs“, konnte sich Deutschland mit Platz 3 und Platz 9 verbessern (2020: Platz 5 und Platz 10).

Neue Leitlinien des BKartA zur Bußgeldzumessung und zum Kronzeugenprogramm

Das Bundeskartellamt hat am 11.10.2021 neue Leitlinien für die Bußgeldzumessung und für das Kronzeugenprogramm in Kartellverfahren veröffentlicht. Beides ist eine Folge der 10. GWB-Novelle, greift aber auch die gerichtliche Praxis auf.

Bußgeldleitlinien:

Mit den neuen Leitlinien zur Bußgeldbemessung modernisiert das Bundeskartellamt (BKartA) seine Bußgeldzumessung. Vor allem die Zumessungsmethodik wurde insoweit geändert, dass sie sich noch mehr an der gerichtlichen Praxis orientiert.

Maßgeblicher Gesichtspunkt bleibt aber der von dem Kartellverstoß betroffene Umsatz, der mit den von den Absprachen betroffenen Produkten bzw. Dienstleistungen erzielt wurde.

Darüber hinaus können vor und nach der Tat getroffene Vorkehrungen eines Unternehmens zur Vermeidung und Aufdeckung von entsprechenden Zuwiderhandlungen (Compliance) unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Kronzeugenregelung:

Kronzeugenprogramme zeichnen sich dadurch aus, dass Kartellbeteiligten die Geldbuße vollständig erlassen oder ermäßigt werden kann, wenn sie dazu beitragen, ein Kartell zwischen Wettbewerbern aufzudecken. Anfang 2021 wurde im Zuge der 10. GWB-Novelle das Kronzeugenprogramm erstmals im Gesetz verankert und hierbei auch Vorgaben der europäischen ECN+-Richtlinie umgesetzt. Diese stimmen im Wesentlichen mit der früheren Bonusregelung des BKartA von 2006 überein. In den ergänzenden Leitlinien hat das BKartA wie bereits in der Bonusregelung Konkretisierungen zur Gestaltung des Verfahrens und zur Ermessensausübung, u. a. zur Höhe der Ermäßigung, getroffen.

Die Leitlinien zum Kronzeugenprogramm, ein Merkblatt mit Kernbotschaften und die Bußgeldleitlinien finden Sie auf der [Internetseite des Bundeskartellamts](#).

[Bundeskartellamt - Materialien - Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren](#)

[Bundeskartellamt - Materialien - Leitlinien zum Kronzeugenprogramm](#)

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendersatz aufgrund urheberrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 01.10.2021 auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend angepasst. Das BMF stuft darin Aufwendersatz als steuerpflichtiges Entgelt ein, wobei Schadensersatzzahlungen weiterhin nicht umsatzsteuerbar sind. Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Das

BMF-Schreiben enthält jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung.

Das BMF-Schreiben enthält auch Ausführungen zu folgenden Punkten:

- Die **Leistung zwischen dem abmahnenden Unternehmer und dem Abgemahnten** wird darin gesehen, dass der Abmahnende den Abgemahnten auf einen Rechtsverstoß aufmerksam macht und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, eine gerichtliche Auseinandersetzung kostengünstig dadurch zu vermeiden, dass er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Dadurch werde dem Abgemahnten ein konkreter Vorteil eingeräumt, mit dem für den Abmahnenden unmittelbar ein Zahlungsanspruch verbunden sei. Der damit zugewendete Vorteil liege u.a. in der Vermeidung eines Prozesses.
- Als **Zeitpunkt der Leistung** – und damit der Steuerentstehung – wird der Zugang der Abmahnung bei dem Abgemahnten gesehen. Da dieser Zeitpunkt dem Abmahnenden häufig nicht rechtssicher bekannt ist, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige (= Abmahnende) die Besteuerung für den Voranmeldungszeitraum vornimmt, in dem die Abmahnung an den Abgemahnten gesendet wurde. Beide Zeitpunkte dürften häufig weit vor der Vereinnahmung des Entgelts liegen. Sofern der Abgemahnte die Rechtsverletzung zu Recht bestreitet, hat der Abmahnende im Zeitpunkt des Bestreitens die Besteuerung zu korrigieren.
- **Bemessungsgrundlage:** Steuerbares Entgelt soll der Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs sein. Diese Formulierung in den Erläuterungen ist missverständlich, denn es geht gerade nicht um den Gegenstands- und damit Streitwert eines möglichen Unterlassungsanspruchs, der in der Regel deutlich höher ist als der Wert des Aufwendersersatzes; gemeint sind wohl die hierauf basierenden Rechtsverfolgungskosten. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch der Ersatz von Ermittlungskosten zur Identifizierung des Abzumahnenden. Schadensersatz zählt hingegen nicht zum Entgelt. Die geltend gemachten Zahlungsansprüche sollen in Schadensersatz und Aufwendersersatz aufgeschlüsselt werden. Sofern keine Aufschlüsselung erfolgt, wird der Betrag insgesamt als Aufwendersersatz und damit als Entgelt behandelt.
- Es ist der **Regelsteuersatz** nach § 12 Abs. 1 UStG von derzeit 19 % anzuwenden.
- **Folgen unberechtigter Abmahnung:** Im Fall einer unberechtigten Abmahnung schuldet der Abmahnende die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nach den Regeln des **unberechtigten Steuerausweises** (§ 14c Abs. 2 Satz 1 UStG).
- Musikbranche und andere Rechteinhaber können ggf. die **Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie** in Anspruch nehmen.
- **Nichtbeanstandungsregelung:** Für vor dem 01.11.2021 durchgeführte Abmahnleistungen wird die Behandlung als nicht steuerpflichtiges Entgelt nicht beanstandet, wenn die Beteiligten bei der Zahlung übereinstimmend von einem nicht umsatzsteuerbaren Vorgang ausgehen. In Bezug auf den Abgemahnten heißt das, dass er keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat.

Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Änderungen im Kaufrecht: Neue Pflichten für den Handel ab dem 01.01.2022

Beim Verkauf von Waren an Verbraucher treffen Verkäufer ab dem 01.01.2022 zahlreiche neue Pflichten. Im Zentrum stehen unter anderem eine Update-Verpflichtung für Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen wie etwa Smart-Watches, aber auch ein neuer Mangelbegriff, eine verschärfte Beweislastumkehr und verschiedene weitere Änderungen im Gewährleistungsrecht. Einen Überblick über die Änderungen zusammen mit einem Hinweis auf den von der DIHK-Bildungs-gGmbH herausgegebenen Praxisratgeber "Kaufrecht für den Handel – Neue Regeln zum 01.01.2022". finden Sie [hier](#).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Richtlinie zur Förderung zum Aufbau von KI-Servicezentren

veröffentlicht

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die Richtlinie zur Projektförderung zum Aufbau von KI-Servicezentren am 01.10.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ziel des Programms ist die Einrichtung von KI-Servicezentren, die neue und innovative Methoden erforschen, Know-how transferieren und in Form eines Servicekonzepts Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Umsetzung von KI-Projekten unterstützen.

Die KI-Servicezentren sollen Forschungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere KMU, dazu befähigen, KI-Anwendungen nicht nur zu nutzen, sondern auch zu verstehen, weiterzuentwickeln und in ihre Prozesse einzubeziehen. Antragsberechtigt sind neben Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen auch **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft**.

In der **ersten Verfahrensstufe** ist dem beauftragten Projektträger **bis spätestens 15.02.2022** zunächst eine Projektskizze in elektronischer Form vorzulegen (Anforderungen siehe Punkt 7.2.1)

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Zur Bekanntmachung gelangen Sie [hier](#).

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Notfallinstrument für den EU-Binnenmarkt im ersten Quartal 2022 zu erwarten

Laut dem Arbeitsprogramm 2022 der Europäischen Kommission ist die Vorstellung eines Notfallinstruments für den Europäischen Binnenmarkt im ersten Quartal 2022 zu erwarten.

Das Notfallinstrument soll die Resilienz des Europäischen Binnenmarktes in künftigen Krisenzeiten stärken, indem eine strukturelle Lösung zur Gewährleistung des freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs eingeführt wird. Es sollte dazu beitragen, kritische Engpässe bei Produkten durch eine Beschleunigung der Verfügbarkeit zu beseitigen und die Zusammenarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

Dies soll Krisenfälle berücksichtigen, welche die Gefahr bergen die Funktionalität des Europäischen Binnenmarktes nachhaltig zu beeinträchtigen. Neben Pandemiefällen sollten auch Erdbeben oder Vulkanausbrüche aufgenommen werden.

Der Weg für das Einheitliche Patentgericht ist frei

Deutschland hat das Protokoll über das einheitliche Patentgericht ratifiziert. Dies stellt einen wesentlichen Schritt auf dem Weg für das EU-Einheitspatent dar. Vorher muss aber organisatorisch die Arbeitsfähigkeit des Einheitlichen Patentgerichts hergestellt werden. Sofern noch zwei weitere Staaten ihre Zustimmung zu dem Protokoll erklären, kann dieses vorauss. im Herbst 2021 in Kraft treten. Ende 2022 könnte dann ggf. endlich auch ein EU-Patent angemeldet werden.

BMJV-Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

Erster Bericht über die Arbeit der Single Market Enforcement Taskforce (SMET)

Die Europäische Kommission stellte am 29.09.2021 ihren ersten Bericht über die Arbeit der SMET vor. Das sich aus Vertretern der EU-Kommission und EU-Mitgliedstaaten zusammensetzende Gremium spielt eine Schlüsselrolle zur Beseitigung von Hindernissen im EU-Binnenmarkt.

Die SMET wurde im Rahmen des Aktionsplans für eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften eingerichtet, der im März 2020 als Teil der

europäischen Industriestrategie angenommen wurde. Ziel ist es, eine bessere Einhaltung der Binnenmarktvorschriften zu gewährleisten sowie die dringendsten Hindernisse im Binnenmarkt zu identifizieren und zu beseitigen.

Die SMET hat während der COVID-19-Krise einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarktes geleistet – etwa zur Gewährleistung der Verfügbarkeiten von lebenswichtigen medizinischen Gütern und Schutzausrüstungen in der EU.

Im Jahr 2021 wurden folgende Bereiche prioritär behandelt: Beschränkungen bezüglich der Erbringung von befristeten grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Hindernisse im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Arbeitnehmerentsendung sowie Zertifizierungen und nicht harmonisierte Produkte im Bauwesen.

Der Bericht gibt einen Überblick über die bisherigen Arbeitsmethoden und Maßnahmen der SMET wird als Diskussionsgrundlage für die künftige Arbeit dienen.

Diskussion zur nachhaltigen Unternehmensführung

Das Europäische Parlament hatte Ende des letzten Jahres eine Entschließung verabschiedet, die sich mit den Forderungen der Abgeordneten des EU-Parlaments zur nachhaltigen Unternehmensführung befasst, vgl. [Link zur Entschließung](#). Ein Teil der Entschließung wird im Rahmen des Entwurfs der EU-Kommission zur Überarbeitung der sog. CSR-Richtlinie (vgl. [COM\(2021\) 189 final](#)) aufgenommen, andere Elemente befassen sich mit einer möglichen Nachhaltigkeitsstrategie der Unternehmen. Die Europäische Kommission hat angekündigt, Anfang Dezember ihre Vorstellungen zur Regelung der nachhaltigen Unternehmensführung vorzulegen.

Veranstaltungen/Webinare

Veranstaltung „Kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten - effektiv, sachgerecht und angemessen“ am 27.10.2021

Die EU-Verbandsklagenrichtlinie zur kollektiven Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten ist in deutsches Recht umzusetzen. Der DIHK hat gemeinsam mit 13 Wirtschaftsverbänden ein Gutachten in Auftrag gegeben, wie diese Umsetzung erfolgen soll. Die Ergebnisse des Gutachtens werden bei einer per Livestream übertragenen Veranstaltung am 27.10.2021 von 16:00 bis 18:00 Uhr vorgestellt und rechtspolitisch diskutiert.

Im Dezember 2020 trat die „EU-Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ in Kraft. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten erstmals zur Einführung nationaler und grenzüberschreitender Verbandsklagen, mit denen Ansprüche der Verbraucher bei einer Vielzahl von Verstößen gegen das Unionsrecht kollektiv durchgesetzt werden sollen. Die Richtlinie ist bis Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen. Die Mitgliedstaaten haben einen großen Spielraum bei der Umsetzung. Die Ausgestaltung der Klagemöglichkeiten im deutschen Recht ist für die Wirtschaft von hoher Relevanz.

Der DIHK hat sich mit anderen führenden Wirtschaftsverbänden zusammengeschlossen und bei Prof. Dr. Alexander Bruns von der Universität Freiburg ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Prof. Bruns (Universität Freiburg) wird die Ergebnisse seines Gutachtens als Vorschlag der deutschen Wirtschaft zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie vorstellen und mit Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitikern der Bundestagsfraktionen von SPD, CDU/CSU, Bündnis90/Die Grünen und FDP diskutieren.

Wir laden Sie herzlich ein, an dieser Veranstaltung am 27.10.2021 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr per Livestream teilzunehmen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Programm. Das Programm finden Sie auch [hier](#).

[Hier](#) können Sie sich zu der Veranstaltung anmelden. Alle angemeldeten Teilnehmer erhalten am Vortag den Link zum Livestream. Zugangsdaten werden nicht benötigt. Zum Live-Stream am 27. Oktober gelangen Sie [hier](#).

China-Praxis-Webinar am 02.11.2021: Zollprozesse im Kampf gegen gefälschte Waren/ rechtsverletzende Produkte nutzen – Vom Absender in China bis zur Ankunft in Deutschland

Im Juli 2021 hatte der DIHK ein Webinar zum Schutz Geistiger Eigentumsrechte (IPR) in China angeboten. Aufgrund der hohen Resonanz bieten wir in einem zweiten Webinar am **02.11.2021 von 10:00-11:30 Uhr MEZ** an, die Themen praktisch zu vertiefen. Dabei geht es sowohl um das B2B-, als auch um das B2C-Geschäft. Anmeldungen sind bis *zum 27. Oktober 2021* möglich.

In dem Webinar geht es darum, was Unternehmen in Deutschland konkret tun können, die auf dem heimischen Markt mit Fake-Produkten chinesischen Ursprungs konkurrieren müssen. Was können und sollten Sie tun, um die Chancen zu verringern, dass rechtsverletzende Produkte von China aus auf den deutschen Markt gelangen? Welche Maßnahmen können Sie in Deutschland ergreifen? Wie unterstützt Sie der Zoll in China? Welche Maßnahmen sind dort vor Ort möglich?

Anhand einer Fallstudie erläutern unsere Expert:innen (i) die notwendige und optimale Vorgehensweise unabhängig davon, ob die gefälschte Ware über die Bestellung auf einer B2B- oder B2C-Plattform in Auftrag gegeben wird; (ii) die Nutzung des Einsatzes der IP-Rechte für den Zoll sowohl in China als auch in Deutschland; (iii) die Einreichung von Grenzbeschlagnahmeanträgen in China und Deutschland; und (iv) den Umgang mit einer Sicherstellung gefälschter bzw. rechtsverletzender Produkte.

Vortragende sind:

Uwe Höllein, Leiter des Zollverbindungsbüros an der Deutschen Botschaft in Peking
Elliot Papageorgiou, Rechtsanwalt und Partner Gowling WLG, Peking
Ingrid Bichelmeir-Böhn, Schaeffler Technologies AG & Co KG

Anmeldungen unter folgendem Link: <https://event.dihk.de/Zollprozesse>

Nach der Bestätigung für Ihre Anmeldung erhalten Sie den Link für den Zugang zum Webinar.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie unter: [Steuern | Finanzen | Mittelstand \(dihk.de\)](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann empfehlen Sie ihn weiter oder melden Sie sich hier an.

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier abmelden](#).